



Abzug für Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2a und 2b)

1. Ordentliche Beiträge

Ordentliche Beiträge sind laufende, nach Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu zahlende Beiträge. Solche Beiträge sind - sofern diese BVG-konform sind - gemäss § 29 Abs. 1 lit. d^{bis} StG unbeschränkt abzugsfähig. Die inhaltlich gleiche gesetzliche Bestimmung findet sich in Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG für die direkte Bundessteuer. Eintrittsgelder und Erhöhungsbeiträge für den Einkauf von Lohnerhöhungen oder teuerungsbedingte Anpassungen des versicherten Lohnes sind ebenfalls als ordentliche Beiträge abzugsfähig. Von der Abzugsfähigkeit ausgenommen sind nur offensichtlich übersetzte Beitragszahlungen, die nicht mehr zur Finanzierung angemessener Vorsorgeleistungen dienen. Die Angemessenheit der Vorsorge wird insbesondere präzisiert in Art. 1 Abs. 2 Bst. b der BVV2, wonach die Sparbeiträge insgesamt 25 % des versicherten Verdienstes nicht übersteigen sollten. Der versicherte Lohn wird in den Reglementen umschrieben und entspricht normalerweise dem aktuellen AHV-beitragspflichtigen Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen aus der AHV/IV.

Auch Selbständigerwerbende können ordentliche Beiträge in Abzug bringen (Art. 80 Abs. 1 BVG). Der versicherte Verdienst muss dabei im Voraus fixiert werden, wohingegen das Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit naturgemäss grösseren Schwankungen ausgesetzt ist. Der versicherbare Verdienst ist deshalb in der Praxis auf einen Durchschnitt von rund 5 Jahren festzulegen, damit ein repräsentatives Einkommen ermittelt werden kann. Dadurch kann auch die Angemessenheit der Vorsorge gewährleistet werden. Ein einzelner Einbruch des Einkommens in einem Jahr - oder sogar ein erlittener Geschäftsverlust - schadet dabei der Abzugsfähigkeit noch nicht. Es ist eine mehrjährige Betrachtungszeit heranzuziehen, um beurteilen zu können, ob eine Überversicherung vorliegt, also ein nicht realisiertes bzw. realisierbares Einkommen in der beruflichen Vorsorge versichert wird. Überdies sind Einzahlungen für die Risikoversicherung immer möglich und abzugsfähig. Bei Berufstätigkeit, die nicht während eines ganzen Jahres erfolgt, kann im Rahmen des Angemessenheitsgrundsatzes der volle Abzug auf den im betreffenden Steuerjahr geleisteten Beiträgen gewährt werden.

Steuerpflichtige Personen, welche über das 65. (Männer) bzw. 64. (Frauen) Altersjahr hinaus weiterarbeiten und gestützt auf entsprechende reglementarische Bestimmungen die Versicherung in der 2. Säule weiterführen, können ihre geleisteten Beiträge steuerlich auch weiterhin abziehen. Die Vorsorgeeinrichtung muss selbst dafür besorgt sein, dass dabei keine Überversicherung zustande kommen kann. Dasselbe gilt selbstverständlich bei einer Teilpensionierung unter gleichzeitiger Weiterbeschäftigung.

2. Ausserordentliche Beiträge und Einkäufe

2.1 vorsorgerechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 9 FZG, also des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge besteht für die Versicherten die Möglichkeit, sich bis zu den vollen reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung einzukaufen. Gemäss § 29 Abs. 1 lit. d^{quater} StG können solche Einkäufe ebenfalls vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Eine gleichartige Bestimmung findet sich in Art. 205 DBG für die direkte Bundessteuer.

2.2 Ermittlung des maximalen Einkaufs

Der maximale Einkauf entspricht der Differenz zwischen der Summe der ab Alter 25 auf dem aktuellen Lohn berechneten, reglementarischen Altersbeiträge einerseits und dem vorhandenen Alterskapital andererseits. Das vorhandene Alterskapital setzt sich zusammen aus sämtlichen Altersguthaben der 2. Säule inkl. Freizügigkeitsleistungen, Freizügigkeitskonten bei Banken oder nicht besteuerten Kapitalzahlungen anderer Vorsorgeeinrichtungen sowie Guthaben im Rahmen der Säule 3a (rund 80 % der «grossen» Säule 3a), die an Stelle einer 2. Säule geäuft worden sind. Nicht dazu gehört hingegen das Altersguthaben in der «kleinen» Säule 3a, welches nicht anstatt, sondern neben einer 2. Säule gebildet werden kann. Die maximal mögliche Einkaufssumme reduziert sich deshalb immer um allfällige nicht auf die Vorsorgeeinrichtung übertragene Freizügigkeitsguthaben (Art. 60a Abs. 2 und 3 BVV2) sowie um ein vorhandenes Guthaben der Säule 3a, soweit dieses die aufgezinsten Summe der jährlich ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person bis zum Einkaufsjahr einzahlbaren Höchstbeträge der «kleinen» Säule 3a übersteigt, also rund 80 % des «grossen» Säule 3a-Guthabens (Praktikermethode).



2.3 Kapitalbezugssperre (Sperrfrist)

Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG enthält jedoch eine Sperrfrist von 3 Jahren für Kapitalbezüge nach einem Einkauf. Diese Sperrfrist gilt für alle Kapitalbezüge, unabhängig vom Grund für den Bezug (z.B. ordentliche oder Frühpensionierung, WEF-Vorbezug, Beginn selbständige Erwerbstätigkeit). Sie beginnt vom Tag des Einkaufs an zu laufen. Die Pensionskasse darf deshalb innert drei Jahren seit einem Einkauf die aus diesen Einkäufen resultierenden Guthaben generell nicht in Form einer Kapitalleistung ausrichten. Dies ist übrigens eine vorsorgerechtliche Bestimmung, nicht etwa eine steuerrechtliche. Die Dreijahres-Frist rechnet sich deshalb in effektiven Tagen des Kalenderjahres - und nicht in Steuerperioden. Einzig für Wiedereinkäufe nach einer Scheidung besteht eine Ausnahme; hier muss die 3-jährige Sperrfrist nicht eingehalten werden (Art. 79b Abs. 4 BVG). Ebenfalls nicht zur Anwendung kommt diese Sperrfrist in der Regel bei Kapitalbezügen zufolge Tod oder Invalidität.

Nach dem Wortlaut von Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen nach einem Einkauf die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Aufgrund dieser Formulierung war früher unklar, ob die Sperrfrist von drei Jahren absolut gilt. Dies hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 12. März 2010 (BGE Nr. 2C_658/2009) nun klargestellt und zusätzlich noch festgehalten, dass es sich dabei um eine verobjektivierte Sperrfrist von 3 Jahren handle. Es kommt also nicht mehr wie früher auf die konkreten Absichten einer Steuerumgehung an. Dies bedeutet in der Praxis Folgendes:

Wenn jemand innerhalb von drei Jahren (Kalenderjahre) nach einem BVG-Einkauf Kapital bezieht, wird im konkreten Fall grundsätzlich immer von einem Missbrauch ausgegangen. Die steuerlichen Folgen eines Missbrauchs: Der Abzug des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen wird nicht gewährt; bei der Kapitalleistung wird hingegen die zuvor getätigte Einkaufssumme in Abzug gebracht, d.h. nur die Differenz wird mit der separaten Jahressteuer als Vorsorgeleistung (§ 36 StG bzw. Art. 38 DBG) erfasst. Sollte die Veranlagung mit dem vom Einkommen in Abzug gebrachten BVG-Einkauf bereits rechtskräftig sein, so wird diese mittels einer Ersetzt-Rechnung bzw. mittels eines Nachsteuerverfahrens wieder geöffnet und der Einkauf nachträglich gestrichen. Im Interesse eines verfahrensökonomischen Vorgehens besteht anstelle des Nachsteuerverfahrens in gewissen Fällen die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens mittels Rektifikat der ordentlichen Veranlagung. Dieses Verfahren kann Anwendung finden, falls die Summe der Einkäufe innerhalb der letzten drei Jahre gesamthaft den Betrag von CHF 150'000 nicht übersteigen (KM 461). In diesem Fall wird die zuständige Veranlagungsbehörde die schriftliche Zustimmung der steuerpflichtigen Person einholen. Bei Einkäufen von geringem Umfang, d.h. bis zu Beträgen von CHF 10'000 pro Jahr, ist grundsätzlich auf eine nachträgliche Korrektur zu verzichten.

Für die Einhaltung der Dreijahresfrist ist eine Gesamtbetrachtung pro steuerpflichtige Person vorzunehmen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten pro Ehegatte. Die neue Bundesgerichtspraxis gilt für Einkäufe ab dem Jahr 2011. Vor dem Steuerjahr 2011 erfolgte Einkäufe werden nach der früher vorherrschenden reinen Steuerumgehungspraxis beurteilt.

Wurden WEF-Vorbezüge getätigt, ist ein Einkauf erst nach der erfolgten Rückzahlung der WEF-Vorbezüge zulässig. Dies gilt auch für vor dem 1. Januar 2006 getätigte WEF-Vorbezüge (Art. 79b Abs. 3 Satz 2 BVG). Einzig für Wiedereinkäufe nach einer Scheidung wird eine Ausnahme gemacht, d.h. gibt es keine solche Begrenzung (Art. 79b Abs. 3 BVG). Ist eine Rückzahlung der WEF-Vorbezüge jedoch nicht mehr möglich (3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen gemäss Art. 30d Abs. 3a BVG), so darf das Reglement gleichwohl Einkäufe zulassen, soweit sie zusammen mit den WEF-Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten (Art. 60d BVV2). Für die rein steuerliche Behandlung ist aber auch hier zu beachten, dass ein Abzug des Einkaufs bei einem Kapitalbezug der Altersleistungen innerhalb von 3 Jahren verweigert wird.

2.4 Begrenzung für Zuzüger aus dem Ausland

Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des reglementarisch versicherten Verdienstes nicht überschreiten (Art. 60b BVV2). Diese Regel ist insbesondere für quellenbesteuerte «Expatriates» von Bedeutung, für welche eine nachträglich ordentliche Veranlagung erstellt werden muss. Erst nach Ablauf der 5 Jahre kann ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen vorgenommen werden.

2.5 Einkauf bei Selbständigerwerbenden



Die freiwilligen Einkaufsbeiträge der Selbständigerwerbenden sind gemäss BGE 133 V 563 im Rahmen von 50 % AHV-rechtlich abzugsfähig, also dem sog. «Arbeitgeberanteil». Das Urteil des Bundesgerichts 9C_515/2015 vom 1. März 2016 bewirkte eine Praxisänderung: Einkäufe von Selbständigerwerbenden in die berufliche Vorsorge sind nicht mehr in jedem Fall zu 50 % abzugsfähig, sondern der maximal zulässige Abzug ist auf die Hälfte des von der Steuerbehörde gemeldeten Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit beschränkt. Steuerlich hingegen sind die im Rahmen des BVG getätigten Einkaufsbeträge jedoch vollumfänglich abzugsfähig.

3. Bescheinigungen

Vorsorgebeiträge, die vom Lohn abgezogen werden, sind im Lohnausweis zu bescheinigen (Art. 81 Abs 3 BVG). Dabei müssen ordentliche und Erhöhungsbeiträge einerseits in der Ziffer 10.1 und Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren andererseits in der Ziffer 10.2 gesondert ausgewiesen werden.

Hat eine steuerpflichtige Person weitere, nicht direkt vom Lohn in Abzug gebrachte ausserordentliche Beiträge und Einkäufe an die Vorsorgeeinrichtung geleistet, muss sie sich hierüber mit einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung ausweisen (Formular 21 EDP der Eidg. Steuerverwaltung; Art. 81 Abs. 3 BVG). Es sollten in der Regel keine Abzüge für berufliche Vorsorge ohne entsprechende Bescheinigung auf dem Lohnausweis oder dem Formular gewährt werden.

4. Bemessung und Steuerausscheidung

Die abzugsberechtigten Beiträge an die 2. Säule stehen in einem direkten und ursächlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Erwerbseinkommen. Sie sind deshalb grundsätzlich in gleicher Weise wie das Erwerbseinkommen zu bemessen. Bei der Steuerausscheidung sind die Beiträge in die berufliche Vorsorge objektmässig zu verlegen, d.h. wie die Gewinnungskosten demjenigen Steuerdomizil zuzuteilen, in welchem das entsprechende Einkommen besteuert wird. Bei Verteilung des Erwerbseinkommens auf mehrere Steuerdomizile sind auch die abzugsberechtigten Beiträge - soweit sie mit der betreffenden Einkommensquelle zusammenhängen - anteilmässig entsprechend dem zugeteilten Einkommen zu verlegen. Bei Unselbständigerwerbenden werden somit die Beiträge gleich wie das Erwerbseinkommen zugeteilt (Zweifel/Beusch/Mäusli-Allenspach, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, Basel 2011, § 24 N 13). Wenn z.B. ein unselbständig Erwerbender (U) in BL wohnhaft ist und im Kanton BS noch einen selbständigen Erwerb (S) erzielt, sind die Einkaufsbeiträge für den U-Erwerb vollumfänglich dem Wohnsitzkanton zu belasten; umgekehrt werden Beiträge für die Versicherung des S-Erwerbes in den Betriebsstättenkanton zu verlegen.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS EStV Nr. 22 vom 4.5.1995 (Freizügigkeit FZG)
- KS EStV Nr. 1 vom 3.10.2002 (Abgangsentschädigungen)
- KS EStV Nr. 17 vom 3.10.2007 (WEF-Vorbezug)
- BStPra 5/2007 427-431 Berufliche Vorsorge: Einkauf und Kapitalbezug bei mehreren Vorsorgeplänen
- BStPra 5/2007 432-435 Berufliche Vorsorge: Mitgliederbeiträge an Berufsverbände als Gewinnungskosten
- BStPra 4/2006 276-281 Berufliche Vorsorge: Einkauf als Steuerumgehung
- BStPra 8/2005 447-451 Berufliche Vorsorge: Beiträge im unterobligatorischen Bereich
- BStPra 2/2004 99-109 Berufliche Vorsorge oder Sparversicherung: Reformatio in peius
- MB BL Vorsorge
- KM 90 (Steuerliche Behandlung der beruflichen und privaten Vorsorge nach BVG)
- KM 119 (Steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an die 2. Säule und an die Säule 3a)
- KM 146 (Definition des Begriffs «Einkauf von Beitragsjahren» in die 2. Säule)
- KM 150 (Beiträge in die 2. Säule bei Reduktion oder Unterbruch der Erwerbstätigkeit)
- KM 337 (Neue Begrenzung des Einkaufs in die berufliche Vorsorge)
- KM 340 (Einkäufe in die berufliche Vorsorge / 2. Säule - steuerliche Würdigung)
- KM 461 (Einkauf und Kapitalbezug der 2. Säule innerhalb von drei Jahren)